



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**22. APRIL 2024 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG DES DEKRETS  
VOM 25. FEBRUAR 2019 ZUR EINFÜHRUNG EINES PERMANENTEN  
BÜRGERDIALOGS IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**22. APRIL 2024 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG DES DEKRETS  
VOM 25. FEBRUAR 2019 ZUR EINFÜHRUNG EINES PERMANENTEN  
BÜRGERDIALOGS IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

---

Sitzungsperiode 2023-2024

Nummerierte Dokumente: *311 (2023-2024) Nr. 1*  
*311 (2023-2024) Nr. 2*  
*311 (2023-2024) Nr. 3*

Ausführlicher Bericht: *22. April 2024 – Nr. 72*

Dekretvorschlag + Erratum  
Abänderungsvorschläge  
Vom Plenum des Parlaments  
verabschiedeter Text  
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

**Artikel 1** – Artikel 1 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird wie folgt abgeändert:

1. Vor den einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird folgender Absatz eingefügt:  
„Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgehaltenen Rahmenbedingungen organisiert das Parlament einen permanenten Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.“
2. Im einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird die Nummer 1 wie folgt ersetzt:  
„1. Geschäftsordnung: die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,“
3. Im einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird in Nummer 2 die Wortfolge „Geschäftsordnung des Parlaments“ durch das Wort „Geschäftsordnung“ ersetzt.
4. Im einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird die Nummer 3 wie folgt ersetzt:  
„3. Ombudsperson: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger,“
5. Im einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird in Nummer 6 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
6. In den einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird folgende Nummer 7 eingefügt:  
„7. Nationalregister: die Dienste des Nationalregisters der physischen Personen,“
7. In den einzigen Absatz, der zu Absatz 2 wird, wird folgende Nummer 8 eingefügt:  
„8. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.“

**Art. 2** – Artikel 3 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In §1 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:  
„Pro Legislaturperiode des Parlaments werden maximal fünf Bürgerversammlungen einberufen.“
2. §2 wird wie folgt ersetzt:  
„§2 – Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze sowie der in den §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden.“

Im Rahmen eines ersten Losverfahrens beauftragt der ständige Sekretär das Nationalregister, eine von ihm angegebene Anzahl Bürger auszuwählen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sein,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sein, die den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat.

Die in Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen am Tag des ersten Losverfahrens erfüllt sein. Das Nationalregister überprüft deren Erfüllung im Rahmen dieses Losverfahrens.

Mit dem Ziel, die

- gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger zu kontaktieren,
- die Angaben der in §3 Absatz 1 erwähnten Bürger zu überprüfen und

- die Erfüllung der in Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen im Rahmen des zweiten Losverfahrens, der Einsetzung der Bürgerversammlung sowie bis zum Abschluss der Bürgerversammlung zu überprüfen, übermittelt das Nationalregister dem ständigen Sekretär die Liste der ausgelosten Bürger unter Angabe der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 14 und 26 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

Die vom Nationalregister gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger werden vom ständigen Sekretär zur Teilnahme an der Bürgerversammlung eingeladen. Die Einladung enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.“

3. §3 wird wie folgt ersetzt:

„§3 – Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Die Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen möchten, teilen dies auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe folgender Informationen mit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Alter,
4. Hauptwohnsitz,
5. Grad der Ausbildung,
6. Ausübung eines der in §4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen.

Aus der Liste der Bürger, die sich gemäß Absatz 1 zu einer Teilnahme an einer Bürgerversammlung bereit erklärt haben und die die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen, lost der ständige Sekretär im Rahmen eines zweiten Losverfahrens eine Anzahl von Bürgern aus, die der Zahl entspricht, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt wurde. Vorbehaltlich Absatz 5 bilden die auf diese Weise ausgelosten Bürger die Gruppe der effektiven Teilnehmer der Bürgerversammlung.

Die in Absatz 2 aufgeführte Auslosung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird im Hinblick auf die Gewährleistung eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets die Anzahl Bürger ermittelt, die jeweils die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Hauptwohnsitz: Die in Absatz 2 angeführte Liste der Bürger wird in zwei Untergruppen aufgeteilt: zum einen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen oder Raeren haben und zum anderen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach oder St. Vith haben. Die Anzahl Bürger, die aus jeder Untergruppe auszuwählen ist, entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl der Untergruppe durch einen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des deutschen Sprachgebiets durch die Anzahl vom Bürgerrat gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 festgelegter Teilnehmer ergibt. Falls aufgrund dieser Berechnung die vom Bürgerrat festgelegte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht wurde, werden die verbleibenden auszulosenden Bürger der Untergruppe zugeordnet, die über den größten nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss verfügt. Die Bestimmung der jeweiligen Bevölkerungszahlen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.
2. Geschlecht: Die Verteilung der auszulosenden Bürger nach Geschlecht entspricht der Verteilung der Bürger nach Geschlecht in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Geschlechtsgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.
3. Alter: Die Verteilung der auszulosenden Bürger nach Alter entspricht der Verteilung der Bürger nach Alter in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die

einzelnen Altersgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen. Dabei finden folgende Altersgruppen Berücksichtigung:

- 16 bis 35 Jahre,
- 36 bis 55 Jahre,
- 56 Jahre und älter.

4. Bildungsstufe: Die Verteilung der auszulosenden Bürger nach Bildungsstufe entspricht der Verteilung der Bürger nach Bildungsstufe in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Bildungsstufen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen. Die berücksichtigten Bildungsstufen entsprechen denjenigen, die für die Bezeichnung der Beamten im öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten:
- Stufe I: Universitätsdiplom oder ein mit dem Universitätsdiplom gleichgestelltes Diplom des Hochschulunterrichts des langen Typs,
  - Stufe II+: Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder gleichgestellte Diplome,
  - Stufe II: Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder gleichgestelltes Diplom,
  - Stufe III: keine Ausbildung oder kein Diplom, das einem der in den Stufen I, II+ und II angeführten Diplome gleichgestellt werden kann.

In einem zweiten Schritt werden unter den Bürgern, die dem jeweils gesuchten Profil entsprechen, diejenigen ausgelost, die der Bürgerversammlung als effektives Mitglied angehören.

Nach Maßgabe des in Absatz 3 beschriebenen Verfahrens lost der ständige Sekretär aus der in Absatz 2 angeführten Liste der Bürger doppelt so viele Ersatzmitglieder aus, wie effektive Mitglieder ausgelost wurden.

Verzichtet einer der gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder erfüllt er nicht mehr die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen, wird er durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das auf der Grundlage der in Absatz 3 angeführten Kriterien über dasselbe Profil wie der Bürger verfügt, der auf seine Teilnahme verzichtet oder nicht mehr die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Wenn mehrere Ersatzmitglieder dem gesuchten Profil entsprechen, entscheidet das Los per Zufallsprinzip.

Die Mitglieder der Bürgerversammlung, die nach der ersten Versammlung auf eine weitere Teilnahme verzichten, ausscheiden oder abwesend sind, werden nicht ersetzt."

4. §4 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:  
„An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:“
2. In Absatz 1 werden die Nummern 1-3 aufgehoben und die Nummer 4 wird zu Absatz 1.
3. In Absatz 1 Nummer 4, der zu Absatz 1 wird, wird die Wortfolge „keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:“ gestrichen.
4. In Absatz 1 Nummer 4, der zu Absatz 1 wird, wird der Buchstabe c) wie folgt ersetzt:  
„c. Provinzgouverneur, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch Brabant, Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bezeichneter hoher Beamter oder Provinzgreffier,“
5. In Absatz 1 Nummer 4, der zu Absatz 1 wird, wird der Buchstabe d) wie folgt ersetzt:  
„d. Mitglied des Lütticher Provinzialrats oder des Lütticher Provinzialkollegiums,“

- 5.1. In Absatz 1 Nummer 4, der zu Absatz 1 wird, werden die Buchstaben f) bis i) aufgehoben.
- 5.2. In Absatz 1 Nummer 4, der zu Absatz 1 wird, wird der Buchstabe m) wie folgt ersetzt:  
„m) leitender Beamter, Direktor oder geschäftsführender Direktor einer in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierten Einrichtung öffentlichen Interesses.“
6. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
„Die in Absatz 1 und §2 Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen bis zum Abschluss der Bürgerversammlung erfüllt sein. Das Mitglied, das eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, teilt dies dem ständigen Sekretär unverzüglich mit.“
5. Folgender §4.1 wird eingefügt:  
„§4.1 – Sobald die Bürgerversammlung zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, die weder Mitglied noch Ersatzmitglied der Bürgerversammlung sind, durch den ständigen Sekretär und, nach entsprechender Benachrichtigung durch den ständigen Sekretär, durch das Nationalregister vernichtet.

Spätestens fünf Jahre nach der ersten Sitzung der Bürgerversammlung werden alle aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten der Bürger, die Mitglied oder Ersatzmitglied der Bürgerversammlung waren, durch das Nationalregister und den ständigen Sekretär vernichtet.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.“

6. In §6 Absatz 3 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Parlament“ ersetzt.

**Art. 3** – Artikel 4 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. §1 wird wie folgt ersetzt:  
„§1 – Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die aufgrund eines möglichst repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen und einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben. Vorbehaltlich Absatz 3 erstreckt sich die Mandatszeit der einzelnen Mitglieder des Bürgerrats über den Zeitraum, der zur Organisation und Durchführung von drei Bürgerversammlungen notwendig ist. Nach Ablauf dieser Mandatszeit werden die amtierenden Mandatsträger des Bürgerrats durch neue Vertreter aus den vorhergehenden Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel nach Abschluss einer jeden Bürgerversammlung wird für ein Drittel der insgesamt 24 Mandatsträger auf der ersten Sitzung des Bürgerrats vollzogen, die auf die in der Geschäftsordnung des Parlaments ausgewiesene Sitzung zur Vorstellung der Stellungnahme des Parlaments folgt.

Um den in Absatz 1 erwähnten Wechsel zu vollziehen, lost der ständige Sekretär im Beisein des Vorsitzenden des Bürgerrats aus der Liste der Bürger, die gemäß Absatz 1 einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben und die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 und §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen, acht Bürger aus. Dabei berücksichtigt er nach Möglichkeit die in Artikel 3 §3 Absatz 3 angeführten Kriterien. Falls nur ein Bürger das für die Gewährleistung der Repräsentativität erforderliche Profil aufweist, wird dieser ohne vorheriges Losverfahren zum Mitglied des Bürgerrats gewählt. Falls mehrere Bürger identische Profile aufweisen, wird unter ihnen der in den Bürgerrat einziehende Bürger per Zufallsprinzip ausgelost.

Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können vorab mehrere Ersatzmitglieder gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Modus ausgewählt werden.“

2. §2 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:  
„Zeitgleich zu dem in §1 Absatz 1 erwähnten Wechsel eines Teils seiner Mitglieder wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Insofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, werden im Wechsel Bürger verschiedenen Geschlechts zum Vorsitzenden gewählt.“
3. In §4 Absatz 3 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Parlament“ ersetzt.
4. Folgender §5 wird eingefügt:  
„§5 – Sobald ein Bürger gemäß §1 aus dem Bürgerrat ausscheidet, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten vernichtet.“

In Abweichung zu Absatz 1 werden diese Daten weiter aufbewahrt, insofern die ausgewählten Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.“

**Art. 4** – Artikel 5 Absatz 1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet das Parlament gemäß dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren einen ständigen Sekretär.“

**Art. 5** – Artikel 6 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 6 – Das Parlament und seine Organe

Das Parlament legt die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. In seiner Geschäftsordnung organisiert es insbesondere die Aspekte des Bürgerdialogs, die die parlamentarische Arbeitsweise betreffen. Das Parlament bezeichnet die Gremien und Personen, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorliegenden Dekret zuerkannt werden.“

**Art. 6** – Artikel 7 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 7 – Themenauswahl

§1 – Vor der Einberufung einer Bürgerversammlung legt der Bürgerrat das von ihr zu beratende Thema fest. Die Themen beziehen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Unter Anführung besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Parlaments kann der Bürgerrat Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.

Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Grundrechten und -freiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte aufgeführt werden, sind unzulässig.

§2 – Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, vom Parlament oder von einzelnen Bürgern, die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.

Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge enthalten eine Beschreibung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung. Die von einzelnen Bürgern eingereichten Vorschläge enthalten darüber hinaus die Namen, die Vornamen, die postalische und die elektronische Anschrift und die Unterschrift der für die Hinterlegung verantwortlichen Bürger sowie der Bürger, die diese Initiative unterstützen. Die Einladung

an die Bürger zur Hinterlegung von Themenvorschlägen enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.

Im Laufe einer Legislaturperiode des Parlaments berücksichtigt der Bürgerrat mindestens einen der Themenvorschläge, die ihm vom Parlament unterbreitet werden. Darüber hinaus ist die Auswahl vorzugsweise so zu treffen, dass die Themen für zwei direkt aufeinanderfolgende Bürgerversammlungen nicht hauptsächlich den Zuständigkeitsbereich ein und desselben Parlamentsausschusses betreffen. In Bezug auf die von einzelnen Bürgern hinterlegten Vorschläge kann der Bürgerrat bei der Auswahl insbesondere auch die Zahl der Unterstützer in Betracht ziehen.

Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge durch seine Mitglieder und durch einzelne Bürger fest. Nach Maßgabe von Absatz 2 kann er insbesondere ein elektronisches Verfahren für die Hinterlegung von Vorschlägen durch die Bürger und für deren Unterstützung vorsehen.

§3 – Im Anschluss an die grundsätzliche Entscheidung über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, über die die Bürgerversammlung beraten soll. Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat diese Aufgabe an die Bürgerversammlung ganz oder teilweise delegieren.

In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse gefasst werden können.

§4 – Sobald der Bürgerrat über die Themenauswahl entschieden und diese Entscheidung mitgeteilt hat, werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag endgültig abgelehnt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

Spätestens fünf Jahre nach Eingang der Themenvorschläge werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag für einen der nächstfolgenden Bürgerdialoge berücksichtigt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis dazu eingeholt wurde."

**Art. 7** – Artikel 8 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Wortfolge „, des Programms und des Budgets“ durch die Wortfolge „und des Programms“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Auswahl“ ersetzt.
3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz eingefügt:  
„Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat die in Absatz 1 Nummern 3, 5 und 6 angeführten Aufgaben ganz oder teilweise an die Bürgerversammlung delegieren.“
4. In Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Satz eingefügt:  
„Ergeben sich rechtsverbindliche Verpflichtungen aus den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen, werden diese vom Parlament eingegangen.“

**Art. 8** – Artikel 9 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 9 – Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament

Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere



Empfehlungen, die dem Parlament übermittelt werden. Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung das Verfahren zur Beratung der Empfehlungen und deren Berücksichtigung fest.“

**Art. 9** – Artikel 10 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „des Ausschusses“ durch die Wortfolge „des Parlaments“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Art. 10** – In Artikel 11 desselben Dekrets wird Satz 3 aufgehoben.

**Art. 11** – Artikel 12 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 12 – Finanzierung

Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißene Vorschlag des Haushaltsplans dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Wird der Vorschlag eines Haushaltsplans genehmigt, werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehen.

Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrats und unter Berücksichtigung des vom Parlament festgelegten Finanzrahmens.

Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres arbeitet der ständige Sekretär einen Vorschlag einer Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißene Vorschlag der Rechnungslegung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.“

**Art. 12** – Artikel 13 desselben Dekrets wird aufgehoben.

**Art. 13** – In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 14.1. eingefügt:

„Art. 14.1 – Übergangsregelung zum Losverfahren

Bis zu einem durch das Parlament festgelegten Datum kann der ständige Sekretär bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Liste von Personen, die in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, im Hinblick auf die Durchführung des ersten Losverfahrens anfordern. Für die Durchführung des ersten Losverfahrens und für die Verarbeitung der in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten gelten die in Artikel 3 §§2 und 4.1. angeführten Regelungen.“

**Art. 14** – Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 22. April 2024

Stephan THOMAS  
Greffier

Charles SERVATY  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 22. April 2024

O. PAASCH  
Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS  
Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales,  
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS  
Die Ministerin für Kultur und Sport,  
Beschäftigung und Medien

L. KLINKENBERG  
Die Ministerin für Bildung,  
Forschung und Erziehung